

Frau Julia Hero von der Planungsgruppe MWM, Aachen stellt kurz den Bebauungsplan vor und erläutert die Verfahrensschritte, die eingehalten werden müssen.

BM Thul stellt die Wichtigkeit der Aufhebung dar.

Danach führen Frau Hero und der Vorsitzende durch die Abstimmung der nachfolgenden Abwägungen:

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1. Aggerverband, Schreiben vom 14.04.2022

1.1

Inhalt der Stellungnahme:

Unter Bezugnahme auf das Schreiben der Stadt Bergneustadt wird mitgeteilt, dass gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8a und b „Eichenfeld“ keine Bedenken bestehen. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass der Bereich nicht wie in der Begründung beschrieben im Mischsystem entwässert, sondern im Trennsystem.

Planerische Stellungnahme:

Die Information bezüglich des Hinweises, dass der Bereich im Trennsystem entwässert, wurde auch bereits von der Fachabteilung Tiefbau der Stadt Bergneustadt geäußert. Es wird im Kap. 5.9 der Begründung eine Anpassung vorgenommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2

Inhalt der Stellungnahme:

Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und -unterhaltung bestehen ebenfalls keine Bedenken. Es werden keine Bedenken geäußert.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 14.04.2022

2.1 Landschaftspflege, Artenschutz

Inhalt der Stellungnahme:

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 8a und b „Eichenfeld“ der Stadt Bergneustadt bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2 Umweltamt

2.2.1 Kommunale Abwasserbeseitigung

Inhalt der Stellungnahme:

Aus Sicht der Kommunalen Abwasserbeseitigung bestehen keine Bedenken gegen die geplante Aufhebung des oben genannten BP.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2.2 Gewässerschutz

Inhalt der Stellungnahme

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Aufhebung des oben genannten BP.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2.3 Immissionsschutz

Inhalt der Stellungnahme:

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2.4 Bodenschutz

Inhalt der Stellungnahme:

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis:

Wie im Umweltbericht - Begründung Teil B - ausgeführt befinden sich natürlicherweise in Teilbereichen des Plangebietes gemäß der Kartierung des Geologischen Dienstes NRW (2018) besonders schutzwürdige Böden, d.h. Braunerden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit sowie trockene, meist tiefgründige Sand- oder Schuttböden (Braunerden). Außerdem sind im Bereich des Leienbaches Grundwasserböden (Gleye als natürlicher Lebensraum für seltene Vegetationsgesellschaften) ausgebildet.

Im Bereich vorhandener Freiflächen ist damit zu rechnen, dass hier die natürlichen Bodenfunktionen noch erhalten sind.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Der Hinweis ist im Umweltbericht – Begründung Teil B – bereits ausreichend thematisiert. Unter Kap. 2.5 „Schutzgut Boden“ wird beschrieben, dass „im Bereich der Garten- und Grünflächen [ist] davon auszugehen ist, dass das natürliche Bodengefüge noch weitgehend erhalten ist. Das Vorkommen von Altlasten ist nicht bekannt“. Im Weiteren:

„Durch die Möglichkeit für An- und Erweiterungsbauten kann sich der Anteil überbauter und versiegelter Flächen im Plangebiet geringfügig erhöhen. Besondere Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind nicht erforderlich. Der bei der Durchführung von An- oder Erweiterungsbauten anfallende vegetationsfähige Oberboden sollte gesichert und anschließend wiederverwendet

werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die geplante Aufhebung des BP 8a/b nicht erheblich“.

Eine weitere Würdigung des Schutzgutes Boden in Begründung und Umweltbericht ist im Rahmen des Verfahrens zur Aufhebung nicht erforderlich.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3 Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Inhalt der Stellungnahme:

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt.

Wohngebiet: min. 800 l / min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten.

Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Planerische Stellungnahme:

Der Bebauungsplan Nr. 8a und b „Eichenfeld“ im Ortsteil Hackenberg ist durch Bekanntmachung vom 28.01.1986 als zum Teil reines, zum Teil allgemeines Wohngebiet rechtskräftig geworden. In den 35 Jahren seit Rechtskraft ist das Baugebiet nahezu vollständig bebaut worden, so dass die Löschwasserversorgung im Zuge des Baufortschritts zu jeder Zeit gewährleistet war. Es erfolgt eine Ergänzung in der Begründung in Kap. 5.9, dass die Löschwasserversorgung gewährleistet ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.4 Polizei NRW, Direktion Verkehr

Inhalt der Stellungnahme:

Aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit bestehen gegen die Aufhebung der BP 8a +b Eichenfeld anhand der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Bezirksregierung Köln, Schreiben vom 07.04.2022

Inhalt der Stellungnahme:

Es wird keine Betroffenheit des Dezernates 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) erkannt.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Autobahn GmbH des Bundes, Schreiben vom 08.04.2022

Inhalt der Stellungnahme:

Die von der Autobahn GmbH wahrzunehmenden Belange werden nicht tangiert.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. PLEdoc, Schreiben vom 19.04.2022

Inhalt der Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass von der PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 07.04.2022

Inhalt der Stellungnahme:

Aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Industrie- und Handelskammer zu Köln, Schreiben vom 06.04.2022

Inhalt der Stellungnahme:

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen sieht die IHK zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Belange der gewerblichen Wirtschaft nicht berührt. Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, hat daher gegen diese Bauleitplanung keine Bedenken.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
Schreiben vom 23.03.2022**

Inhalt der Stellungnahme:

Durch die beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 24.03.2022

Inhalt der Stellungnahme:

Durch die Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

1. Vier Einwender:innen, wortgleiche Schreiben vom 13.04.2022 bzw. vom 14.04.2022

1.1– 1.4

Inhalt der Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Widerspruch ein gegen den Bebauungsplan Nr. 8A und 8B „Eichenfeld“. Als direkte Anwohner sind wir unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen und widersprechen dieser daher mit folgender Begründung:

Es kommt zu signifikanten Erhöhungen der Emissionen in Bezug auf Lärm, Verkehr und Staub. Tausende Quadratmeter von gesunder Wald- und Naturfläche sollen zerstört werden, um ein Wohnbauprojekt umzusetzen. Damit sind erhebliche, nachteilige Auswirkungen nicht nur auf Anwohner, sondern auch Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Das aktuelle Verkehrskonzept ist für den durch das Bauvorhaben zu erwartenden Anstieg des Verkehrsaufkommens nicht ausgelegt. Die Zufahrtsstraßen sind nicht ausreichend befestigt, um das enorme zusätzliche Verkehrsaufkommen sowohl an Fahrzeugen als auch schwerem Baugerät zu bewältigen. Darüber hinaus stellt eine solche Mehrnutzung der Straßen eine große Unfallgefahr für Kinder, die sich beispielsweise auf dem Weg von oder zur Schule befinden, dar.

Planerische Stellungnahme:

Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

Die Bedenken, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 und b eine Erhöhung der Emissionen vorbereitet wird, werden zurückgewiesen. Durch die Aufhebung werden künftige Bauvorhaben nach § 34 BauGB beurteilt. Durch gesetzliche Vorgaben sind diese dabei nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen, so dass von einer wesentlichen Verkehrszunahme oder sonstigen Emissionen nicht auszugehen ist.

Da ein aktuelles Verkehrskonzept für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 und b nicht vorliegt, ist anzunehmen, dass die Stellungnahmen der Einwender:innen sich gegen den benachbarten Bebauungsplan Nr. 69 – Wiebusch wenden.

Die Stellungnahmen werden im Rahmen dieses Verfahrens behandelt.

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Anschließend fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss: